

Anlage B

Landratsamt Erding

Satzung
für die Einrichtung und den Betrieb eines
Bauernmarktes (Wochenmarkt) auf dem
Gelände des Freilichtmuseums des Landkreises Erding

Der Landkreis Erding erläßt nach Art. 17 Satz 1 und 18 Abs. 1
Nr. 1 der Landkreisordnung folgende

Satzung

§ 1

Rechtsform

Der Bauernmarkt (Wochenmarkt) ist eine öffentliche Einrichtung
des Landkreises Erding.

§ 2

Gegenstände des Wochenmarktes

Gegenstände des Marktverkehrs sind ausschließlich Produkte die
von einheimischen Landwirten in ihren Betrieben selbst erzeugt
werden.

Das Sortiment eines jeden Anbieters wird in einer Produktenliste
festgehalten.

§ 3

Marktplatz, Markttag, Öffnungszeiten

- (1) Der Bauernmarkt wird auf dem Gelände des Freilichtmuseums des Landkreises Erding zwischen Rindbachhof, Stadl Stetten sowie Getreidekasten Rindbach veranstaltet (Marktplatz).
- (2) Markttag ist Freitag/Samstag. ·
Fällt auf diesen Tag ein Feiertag, so findet der Bauernmarkt am vorhergehenden Werktag statt.
- (3) Der Bauernmarkt ist von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr /
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

§ 4

Zuteilung des Standplatzes

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind schriftlich beim Landratsamt Erding, Sachgebiet 10, Alois-Schießl-Platz 2, 8058 Erding, zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.

- (3) Die Standplätze werden als Dauerplätze zugeteilt. Die Zuteilung eines Dauerplatzes erfolgt widerruflich höchstens für eine Museumssaison (Karsamstag bis einschließlich 1. Sonntag im November).
- (4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (5) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes sowie in der zeitlichen Reihenfolge des Antrags-
eingangs. Soweit mehr Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes eingehen als Plätze zu vergeben sind, können sich bei Produkten, die von mehreren Antragstellern angeboten werden, diese zu einer Verkaufsgemeinschaft zusammenschließen. Der Verkaufsturnus der Gemeinschaftsanbieter ist eigenverantwortlich zu vereinbaren.
- (6) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- (7) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung des Landkreises nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (8) Wird ein zugeteilter Standplatz eine Stunde nach der Öffnungszeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.
- (9) Die Anbieter sind grundsätzlich verpflichtet, den Bauernmarkt während der gesamten Marktsaison zu beschicken.

- (10) Bei einem Ausfall aus wichtigen Grund (Urlaub, Krankheit) ist das Landratsamt spätestens am vorhergehenden Markttag zu unterrichten. In unvorhersehbaren Fällen ist die Verständigung so schnell wie möglich nachzuholen.
- (11) Die Gebühren für die Benützung des Standplatzes werden durch den Landkreis Erding durch eine Gebührensatzung festgesetzt. Die Anbieter haben die Gebühren im voraus zu entrichten. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anzahl der Frontmeter des Verkaufsstandes.
- (12) Kein Verkaufsplatz darf breiter als drei Meter sein.

§ 5

Bezug und Räumung des Standplatzes

- (1) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit bezogen und muß spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.

§ 6

Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen des Landkreises. Den Aufsichtspersonen

ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 - a) sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 - b) Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 - c) den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 - d) den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) An jedem Verkaufsplatz bzw. Stand ist an deutlich sichtbarer Stelle ein Schild mit dem Namen und der Anschrift des Anbieters anzubringen.
- (4) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
- (5) Vordächer und Schirme müssen in einer Höhe von 2 m über dem Boden angebracht werden und dürfen den Fußgängerverkehr nicht behindern.
- (6) Die Anbieter haben ihre Produkte auszuzeichnen. Die Preisschilder sind so aufzustellen, daß die Preise deutlich lesbar sind.
- (7) Jede Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen. Die Anbieter haben ihren Standplatz mit entsprechendem Einzugsbereich zu reinigen und ihren gesamten Abfall zu sammeln und zu den bereitgestellten Müllbehältern zu bringen. Soweit beim

Betrieb des Standes Abwässer entstehen, sind diese in geschlossenen Behältern aufzufangen und vorschriftsmäßig zu beseitigen.

§ 7

Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt.
Außer in den Fällen der Art. 48,49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn
- a) der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
 - b) der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben.
 - d) der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann der Landkreis die Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 8

Verhalten auf dem Bauernmarkt

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Verboten ist

- a) das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
- b) das Betteln,
- c) das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
- d) der Aufenthalt im betrunkenen Zustand,
- e) Tiere frei umherlaufen zu lassen,
- f) die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

§ 9

Haftung

- (1) Der Landkreis übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber dem Landkreis keinen Anspruch auf Schadenshaftung, wenn der Marktbetrieb durch ein vom Landkreis nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber dem Landkreis nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Erding,
Landratsamt

Xaver Bauer
Landrat